

Informationsblatt zur Teststrategie für die Vereine im Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V.

1. Wer wird getestet?

Es sind alle sportausübenden/anleitenden Personen im jeweiligen Einzelfall von der Testung befreit, die

- **keiner** Absonderungspflicht nach einer überstandenen Corona-Erkrankung mehr unterliegen;
- **mit mindestens** einer Impfdosis geimpft sind, sofern diese Personen **zuvor bereits selbst positiv getestet waren** und über einen Nachweis einer durch PCR- Testung bestätigten Infektion mit dem Coronavirus in schriftlicher Form verfügen;
- **einen vollständigen Impfschutz** gemäß § 22 Absatz 1 IfSG vorweisen können;
- über ein **tagesaktuelles negatives Testergebnis** verfügen (max. 24 Stunden).

2. Anforderungen an die Schnelltests

Es dürfen ausschließlich die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Schnelltests verwendet werden. Die gelisteten Schnelltests sind unter dem nachfolgenden Link zu finden:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:6826087705731:::;&tz=2:00>

3. Personelle Voraussetzungen

Die Testung ist ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von geschultem, qualifiziertem oder fachkundigem Personal durchzuführen. Die testanleitende und beaufsichtigende Person muss über eine Qualifizierung gemäß § 5a Abs.1 Infektionsschutzgesetz verfügen.

4. Räumliche Voraussetzungen

- Die Größe der Räumlichkeiten muss dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein.
- Der Kontakt zwischen den zu testenden sportausübenden/anleitenden Personen ist untersagt.
- Es muss die Möglichkeit zur regelmäßigen Lüftung bestehen.
- Ein Wartebereich, in dem der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten werden kann, ist ggf. einzurichten. Ein Verfahren zur Terminvergabe ist insoweit empfehlenswert.
- Der Wartebereich muss vom Testbereich abgetrennt sein.
- Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum (Abstandsregel beachten) für mindestens zwei Personen).

5. Durchführung der Testung

Es dürfen nur Personen getestet werden, bei denen eine schriftliche Einverständniserklärung für die Testung vorliegt. Die Testung erfolgt immer einzeln. Die Testung erfolgt im dafür vorgesehenen Raum in den Vereinen. Ausgeschlossen von einer Testung sind Personen die:

- zum Zeitpunkt der Testung blutverdünnende Medikamente (z.B. Marcumar, ASS) einnehmen
- eine Operation in der Nase hatten, welche nicht mindestens 12 Monate zurückliegt

6. Die Schutzausrüstung

Die Schutzausrüstung besteht mindestens aus:

- Einweghandschuhen
- FFP2-Maske ohne Ventil (Wechsel spätestens nach 4 Stunden)

7. Zusätzliche Materialien

- Ggf. Schreibutensilien zur Kennzeichnung der Schnelltests
- Abwurfbehälter für die gebrauchten Schnelltests
- Müllbeutel
- Aufkleber BIOSTOFF
- Kabelbinder
- Zeitmesser

8. Dokumentation der Testung

Die Dokumentation erfolgt durch die anleitende und beaufsichtigende Person. Folgende Punkte sind zu dokumentieren:

- Name, Vorname der getesteten Person
- Datum
- Das Testergebnis und der verwendete Test

Die Dokumentationslisten sind 4 Wochen bis nach dem Testdatum bei der durch den Verein benannten verantwortlichen Personen aufzubewahren.

Im Fall eines negativen Testergebnisses ist kein weiteres Handeln erforderlich.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der getesteten Person umgehend der Zutritt zur Sportstätte zu untersagen. Die positiv getestete sportausübende/anleitende Person ist umgehend zur Durchführung eines PCR-Tests aufzufordern und über die Absonderungspflicht nach der CoronaVO Absonderung zu informieren.

Weiterhin erfolgt am Tag der Testdurchführung eine namentliche Meldung mit allen erforderlichen, insbesondere auch den telefonischen Kontaktdaten an das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.

9. Entsorgung des Tests und der Testmaterialien

Alle erforderlichen Materialien sind im Anschluss an die Testung in einem Abwurfbehälter zu entsorgen. Ein geeigneter Abwurfbehälter ist bereit zu stellen und mit einem Müllbeutel zu versehen. Der Müllbeutel ist mit dem Aufkleber „BIOSTOFF“ zu versehen und anschließend mit einem Kabelbinder zu verschließen und im Restmüll zu entsorgen.

Zusätzliche Materialien, die nicht im Abwurfbehälter entsorgt werden können, sind gesondert in einem Müllbeutel zu verpacken. Der Müllbeutel ist mit dem Aufkleber „BIOSTOFF“ zu versehen und anschließend mit einem Kabelbinder zu verschließen und im Restmüll zu entsorgen. Diese Vorgehensweise ist unabhängig vom Testergebnis durchzuführen.

10. Bitte beachten Sie:

Der Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Angaben bzw. Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage zu entscheiden sind. Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung.